



Richtlinie des Landes Steiermark
zur Umsetzung der Intervention 73-11
Investitionen in Soziale Dienstleistungen
im Rahmen des
GAP Strategieplans Österreich 2023-2027

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung
vom 11. April 2024



Das Land
Steiermark

→ Regionen

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
1 Geltungsbereich	4
2 Rechtsgrundlagen	5
3 Ziele.....	6
4 Fördergegenstände	6
5 Förderwerbende Personen.....	6
6 Fördervoraussetzungen und Auflagen	6
7 Förderfähige Kosten.....	7
8 Art und Ausmaß der Förderung.....	8
9 Finanzierung der Förderung.....	9
10 Abwicklung	9
11 Kontrolle und Prüfungen.....	10
12 Rückforderung	11
13 Datenverarbeitung	11
14 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz	12
15 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung	12
16 Publikation	12
17 Subjektives Recht.....	12
18 Gerichtsstand	12
19 Inkrafttreten und Anwendbarkeit.....	12

Präambel

I.

Diese Richtlinie stellt eine Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung der im GAP-Strategieplan Österreich 2023 – 2027 (im Folgenden GSP) vorgesehenen projektbezogenen Intervention 73-11 – Investitionen in soziale Dienstleistungen dar, welche vom Bundesland Steiermark angeboten werden.

II.

Der Zielrahmen der gegenständlichen Fördermaßnahmen ergibt sich insbesondere aufgrund der in Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten spezifischen Ziele, welche einen Beitrag zu den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39, Absatz 1 AEUV leisten. Auf nationaler Ebene werden mit der gegenständlichen Richtlinie insbesondere die Ziele des Marktordnungsgesetzes 2021 und des Landwirtschaftsgesetzes 1992 angesprochen. Verschiedenste Strategien (z.B. „Farm to Fork“-Strategie, Biodiversitätsstrategie) und überschneidende Materien (z. B. Klimaschutzgesetz) ergänzen die Rahmenbedingungen für die Zieldefinition.

III.

Die Zielerreichung ist in eine sog. „Interventionslogik“ eingebettet. Das heißt, es werden anhand einer Stärken/Schwächen/Chancen/Risiko-Analyse entsprechende Bedarfe definiert, die über die umgesetzten Maßnahmen strategisch angesprochen werden (vgl. Kapitel 5 des GSP). Eine detaillierte Ausführung der Bedarfe, Strategien, Indikatoren und erwarteten Wirkungen der Maßnahmen sind umfassend im GSP dargestellt.

IV.

Basierend auf den Vorgaben des Art. 140 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird ein nationaler Evaluierungsplan erarbeitet, in welchem die Grundstrukturen für die Organisation, die Durchführung und die Arbeitsschwerpunkte für das Monitoring und die Evaluierung im gesamten Umsetzungszeitraum einschließlich der ex-post Evaluierung festgelegt sind.

Die Evaluierung des GSP ist ein wichtiges Steuerungsinstrument, das auf Basis EU-weit vorgegebener Evaluierungskriterien die Interventionslogik, die Umsetzung und die Wirkung des GSP regelmäßig überprüft sowie Empfehlungen für die Weiterentwicklung des GSP und seiner Fördermaßnahmen erarbeitet. Sie erfolgt auf Basis eines auf europäischer Ebene erarbeiteten Evaluierungsrahmens. Alle nationalen Evaluierungsberichte und Evaluierungsstudien werden öffentlich bereitgestellt.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der Fördermaßnahme 73-11 - Investitionen in soziale Dienstleistungen, die im Rahmen des GSP¹ zwischen 1. Jänner 2023 und 31. Dezember 2029 in der Steiermark angeboten wird.
- 1.2 Diese Richtlinie enthält die allgemein geltenden und für die Fördermaßnahme 73-11 spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an der Fördermaßnahme und den Abschluss eines Vertrags zwischen einer förderwerbenden Person und dem Land Steiermark.
- 1.3 Die Richtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrags, der zwischen der förderwerbenden

Person aufgrund ihres Antrags (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Land Steiermark auf Grund der Genehmigung ihres Antrags (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.

- 1.4 Alle Beilagen zu dieser Richtlinie bilden einen integrierten Bestandteil der Richtlinie und sind damit Vertragsbestandteil.
- 1.5 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den in Punkt 1.1 genannten Zeitraum.
- 1.6 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

¹ Genehmigt mit Durchführungsbeschluss der Kommission C (2022) 6490 final vom 13.9.2022

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Diese Richtlinie ergänzt die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007, und der Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022, insbesondere jene des 1., 3. und 10. Kapitels.
- 2.2 Darüber hinaus beruht diese Richtlinie auf folgenden spezifischen Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen bzw. sind diese dafür maßgeblich:
- a) Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategieplänen (GAP-Strategieplänen) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1
 - b) Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
 - c) delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und andere Einrichtungen, für die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
 - d) Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131
 - e) Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197
 - f) Verordnung (EU) 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L, 2023/2381 vom 15.12.2023
 - g) Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1
 - h) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1
 - i) Verordnung (EU) 2023/2382 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L, 2023/2382 vom 15.12.2023
 - j) Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007
 - k) Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022
 - l) Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 -BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018
 - m) Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (StF: BGBl. II Nr. 251/2009)
 - n) Landesrechtliche Vorgaben gemäß den baurechtlichen Bestimmungen nach dem Stmk. Baugesetz – Stmk. BauG StF LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., sowie OIB-RL 6 i.d.g.F.)

- o) Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in der geltenden Fassung.

3 Ziele

Die Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raums trägt im allgemeinen Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele gemäß Art. 5 und der spezifischen Ziele gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei.

Ziel der Fördermaßnahme 73-11 ist die Verbesserung von qualitativ hochwertigen, flexiblen und dezentralen Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten.

Unterstützt werden können Investitionen in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen, Einrichtungen für die Pflege, für Menschen in besonderen Notlagen, für die psychosoziale, sozialpsychiatrische und psychiatrische Versorgung, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Die Einrichtungen für soziale Dienstleistungen sollen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben beitragen.

Die im Rahmen dieser Richtlinie angebotene Fördermaßnahme trägt somit zu diesen Zielen bei und ist auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden.

4 Fördergegenstände

Förderbar sind alle im GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 unter der Intervention 73-11 Investitionen in Soziale Dienstleistungen beschriebenen Fördergegenstände, wobei der Schwerpunkt in der Steiermark auf folgenden Fördergegenstand gelegt wird:

Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (für Kinder von 0-6 Jahren) einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung.

5 Förderwerbende Personen

Als förderwerbende Personen kommen grundsätzlich in Betracht:

- a) Gebietskörperschaften
- b) Körperschaften öffentlichen Rechts
- c) gemeinnützig tätige juristische Personen, mit Niederlassung in Österreich, die ein Projekt im

eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen dieser Richtlinie (siehe Punkt 3 Ziele) verfolgen.

6 Fördervoraussetzungen und Auflagen

- 6.1 Das Projekt wird im ländlichen Gebiet des Bundeslandes Steiermark umgesetzt.
- 6.2 Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten.
Die Erfüllung der o.g. Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen.
- 6.3 Es handelt sich nicht um eine Investition in eine große Infrastruktur. Die Gesamtkosten einer Investition in Fördergegenstände gemäß Punkt 4 (Fördergegenstände) dürfen EUR 5.000.000 nicht übersteigen.
- 6.4 Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit. Es gelten die Bestimmungen des § 54 GSP-AV.
- 6.5 Befähigung der förderwerbenden Person. Es gelten die Bestimmungen des § 55 GSP-AV.
- 6.6 Durchführungszeitraum und Projektstandort. Es gelten die Bestimmungen der §§ 57 und 61 GSP-AV.
- 6.7 Mitteilungspflichten. Es gelten die Bestimmungen des § 14 GSP-AV.
- 6.8 Behalteverpflichtung und Versicherungspflicht. Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 und 73 GSP-AV.
- 6.9 Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Es gelten die Bestimmungen der §§ 71 und 98 Abs. 6 GSP-AV.
- 6.10 Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität). Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 5 GSP-AV.
- 6.11 Gendergerechte Sprache. Es gelten die Bestimmungen des § 74 GSP-AV.
- 6.12 Gesonderte Buchführung. Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV.

6.13 Aufbewahrung der Unterlagen. Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV.

6.14 Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen. Es gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 GSP-AV.

7 Förderfähige Kosten

7.1 Investitionskosten

7.1.1 Es gelten die Bestimmungen des § 63 GSP-AV.

7.1.2 Förderfähig sind materielle und immaterielle Investitionen sowie Vorleistungen wie Planungs- und Beratungskosten.

7.1.3 Im Zuge der Kostenplausibilisierung sind die förderfähigen Kosten für Investitionen im Rahmen baulicher Projekte von der Bewilligenden Stelle der Höhe nach gemäß § 90 GSP-AV zu überprüfen.

7.1.4 Referenzwerte oder Richtsätze, die zur Kostenplausibilisierung verwendet werden können, werden vom BML im Einvernehmen mit der Zahlstelle festgelegt.

Die Zahlstelle hat alle diesbezüglichen Informationen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

7.2 Berechnungsgrundlage für Investitionskosten

Berechnungsgrundlagen sind:

- a) bei Abrechnung nach tatsächlichen Kosten der Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nicht-vorsteuerabzugsberechtigte förderwerbende Personen,
- b) bei Abrechnung nach tatsächlichen Kosten der Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen förderwerbenden Personen.

7.3 Nicht förderfähige Kosten

Personalkosten in Zusammenhang mit der Investition sowie unbare Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Es gelten die Bestimmungen des § 68 GSP-AV.

7.4 Zeitpunkt der Kostenanerkennung

7.4.1 Es gelten die Bestimmungen des § 69 GSP-AV.

7.4.2 Unterliegt ein Projekt den beihilferechtlichen Vorgaben des sogenannten Anreizeffekts, so erfolgt keine Förderung, wenn die Arbeiten am Projekt bereits vor der Antragstellung begonnen² wurden. Der Anreizeffekt gilt daher nicht für beihilferelevante Projekte, die auf Basis einer de-minimis-Verordnung gefördert werden.

² Zur Begriffsdefinition „Beginn der Arbeiten am Projekt oder der Tätigkeit“ siehe Art. 2 Z 53 der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. Art. 2 Z 23 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

7.5 Berücksichtigung von Nettoeinnahmen

Es gelten die Bestimmungen des § 70 GSP-AV.

8 Art und Ausmaß der Förderung

- 8.1 Die kofinanzierte Förderung wird als Zuschuss zu den materiellen und immateriellen Investitionen im Ausmaß von 65 % der förderfähigen Kosten gewährt. Die Höhe der förderfähigen Kosten für ein Förderprojekt kann für den jeweiligen Aufruf begrenzt werden.
- 8.2 Gemäß Art 83 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 können Zuschüsse als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gewährt werden.
- 8.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten beträgt EUR 50.000,00.
- 8.4 Einhaltung beihilferechtlicher Voraussetzungen:
- 8.4.1 Die Gewährung einer Förderung in einer Fördermaßnahme, die beihilferechtlich auf die Verordnung (EU) 2022/2472 oder Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gestützt wird, kann nur erfolgen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des jeweiligen Artikels für die konkrete Fördermaßnahme die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen gemäß Kapitel 1 der jeweiligen Verordnung eingehalten werden. Diese sind insbesondere:
- a) Förderwerbende Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
 - b) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.
 - c) Die Anmeldeschwellen für Einzelbeihilfen, also Zuschüsse für ein Projekt, gemäß Art. 4 leg cit werden nicht überschritten.
- d) Der Anreizeffekt (siehe Punkt 0) ist erfüllt.
- 8.4.2 Kindergärten sind laut RZ 29 der Mitteilung der EK zum Beihilfebegriff nicht wirtschaftliche Tätigkeiten und unterliegen damit nicht dem Beihilferecht. Bei den übrigen im Programm vorgesehenen Fördergegenständen ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Beihilferelevanz der Projekte gegeben ist. Nachdem es sich um Dienstleistungen im allgemein wirtschaftlichen Interesse handelt, kann dies eine beihilferechtliche Grundlage gemäß DAWI-Beschluss der EK vom 20.12.2011 (K(2011) 9380), EU ABl. L7 vom 11.1.2012, Seite 3, darstellen. Ebenso ist es möglich, die Projekte gemäß VO 360/2012 (de-minimis-DAWI) oder gemäß Art. 55 Verordnung (EU) 2022/2472 zu fördern.
- 8.4.3 Werden die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann im Einzelfall die Gewährung der Förderung als de-minimis-Beihilfe erfolgen, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- 8.4.4 Die Zahlstelle hat für die Veröffentlichung von Informationen über Begünstigte freigestellter Einzelbeihilfen in Höhe von mehr als EUR 100.000/Begünstigtem entsprechend den Vorgaben des Art. 9 der oben angeführten Gruppenfreistellungs-Verordnungen zu sorgen.
- 8.4.5 Die Gesamtsumme der einer förderwerbenden Person gewährten „De-minimis“-Förderung darf den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen³. Derzeit gilt gemäß Verordnung 2023/2381 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von EUR 300.000 als Schwellenwert und gemäß Verordnung 2023/2382 der Betrag von EUR 750.000.
- Kommt der Fördervorteil nicht der förderwerbenden Person selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die o.a. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllen.

³ Würde die Genehmigung der beantragten Förderung zur Überschreitung der Schwelle führen, ist jener Teil der beantragten Förderung zu genehmigen, der noch nicht zu einer Überschreitung dieser Schwelle führt.

9 Finanzierung der Förderung

- 9.1 Die Gewährung des Zuschusses an die förderwerbende Person erfolgt aus Landesmitteln und EU-Mitteln entsprechend den Festlegungen des genehmigten GSP.
- 9.2 Im Falle einer Beteiligung einer Gebietskörperschaft an der förderwerbenden Person gelten eingebrachte Mittel bei der Förderberechnung als Eigenmittel der förderwerbenden Person. Diese Mittel sind von der Bewilligenden Stelle in der Datenbank der Zahlstelle zusätzlich als sonstige öffentliche Mittel auszuweisen. Die Notwendigkeit der nationalen Kofinanzierung bleibt davon unberührt. Dieser Regelung gilt nicht, wenn die förderwerbende Person (fwP) selbst Gebietskörperschaft (z.B. Gemeinde) ist.

10 Abwicklung

10.1 Verwaltungsbehörde

Das BML ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 123 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Umsetzung des GSP verantwortlich.

10.2 Zahlstelle

- 10.2.1 Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist mit der Abwicklung der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP Strategieplans Österreich 2023-2027 im Namen und auf Rechnung des BML betraut. Dadurch nimmt die AMA als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Bewilligung, Kontrolle (bestehend aus Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle), Auszahlung und Verbuchung wahr.
- 10.2.2 Die Zahlstelle betraut im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde die Länder als „Bewilligende Stellen“ mit den Funktionen Bewilligung und Verwaltungskontrolle. Es kann dabei das Recht zur Subdelegation eingeräumt werden.
- 10.2.3 Tritt als förderwerbende Person die Einrichtung auf, der die Aufgaben der Bewilligenden Stelle übertragen wurden oder liegt eine andere Unvereinbarkeit vor, bleibt der Zahlstelle für dieses Projekt die Aufgabe der Bewilligenden Stelle vorbehalten.

10.2.4 Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung erfüllt als Bewilligende Stelle folgende Aufgaben:

- a) Ausschreibung der Aufrufe
- b) Entgegennahme der Förder- und Zahlungsanträge,
- c) Beurteilung der Projekte,
- d) Entscheidung über die Förderanträge und
- e) Durchführung der Verwaltungskontrolle zu den Förder- und Zahlungsanträgen.

10.3 Information von Begünstigten

Die Verwaltungsbehörde gewährleistet gemeinsam mit der Zahlstelle, dass die potenziell Begünstigten über die im GSP gebotenen Möglichkeiten und die Vorschriften für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des GSP unterrichtet werden, indem insbesondere maßnahmenspezifische Merkblätter und horizontale Informationsblätter elektronisch bereitgestellt werden. Die Bewilligenden Stellen können darüber hinaus zusätzliche Informationen für ihren Wirkungsbereich anbieten.

10.4 Förderanträge

- 10.4.1 Es gelten die Bestimmungen der §§ 77, 78 und 81 GSP-AV.
- 10.4.2 Förderanträge können bei der Bewilligenden Stelle ausschließlich über die Website www.eama.at erst dann eingereicht werden, nachdem die Bewilligende Stelle über die Website www.eama.at einen Aufruf kundgemacht hat.
- 10.4.3 Ist die Beantragung eines Projekts in einer Fördermaßnahme nach Inkrafttreten der Fördermaßnahme gemäß Punkt 19 noch nicht auf elektronischem Wege möglich, hat die Zahlstelle die notwendigen (Ersatz-)Maßnahmen zur Ermöglichung einer Antragstellung bereitzustellen.
- 10.4.4 Diese dem Förderantrag zugrundeliegende Richtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrags, der durch die Genehmigung des Förderantrags durch die Bewilligende Stelle zwischen der förderwerbenden Person und dem Land Steiermark zustande kommt.

10.5 Beurteilung des Projektes

- 10.5.1 Die Bewilligende Stelle hat das Projekt insbesondere hinsichtlich folgender Punkte schriftlich zu beurteilen und die dafür erforderlichen Verwaltungskontrollen gemäß § 89 GSP-AV durchzuführen:

- a) Zuordnung des Projekts zur beantragten Fördermaßnahme,
- b) Vorliegen der Förderfähigkeit der förderwerbenden Person und der fachlichen Fördervoraussetzungen,
- c) Förderfähigkeit und Plausibilisierung der beantragten Kosten und
- d) Erfüllung der Auswahlkriterien.

10.5.2 Auswahlverfahren:

Es gelten die Bestimmungen des § 91 GSP-AV.

Es sind zumindest zwei Aufrufe – verteilt über die gesamte Förderperiode – durchzuführen, wobei die erste Antragsstellungsmöglichkeit jedenfalls 2024 erfolgen soll.

Die Auswahl der Projekte übernimmt ein beratendes Gremium unter Vorsitz des Landes auf Basis eines transparenten und nachvollziehbaren Bewertungsverfahrens.

Die Auswahlkriterien samt dem anzuwendenden Beurteilungsschema und das jeweilige Auswahlverfahren sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ des BML auf der Homepage des BML und der Zahlstelle veröffentlicht. Dieses Dokument ist integrierter Bestandteil dieser Richtlinie und somit Vertragsbestandteil.

10.6 Entscheidung über den Förderantrag

- 10.6.1 Es gelten die Bestimmungen des § 92 GSP-AV.
- 10.6.2 Die Bewilligende Stelle hat die förderwerbende Person von der Genehmigung oder Ablehnung nach der Entscheidung - im Falle der (teilweisen) Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen.
- 10.6.3 Aus der Genehmigung des Förderantrags entsteht der förderwerbenden Person noch kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Auszahlung der maximalen Förderung, sondern die Auszahlung hängt von der positiven Entscheidung über den Zahlungsantrag ab.

10.7 Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten

- 10.7.1 Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 83, 87, 14 und 15 GSP-AV.

10.7.2 Die förderwerbende Person ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Projekt der Bewilligenden Stelle mitzuteilen.

10.7.3 Die förderwerbende Person hat die Fertigstellung des Projekts der Bewilligenden Stelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben. Bei baulichen Projekten ist die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene behördliche Abnahmebestätigung oder Bauvollendungsanzeige vorzulegen.

10.8 Zahlungsantrag

10.8.1 Es gelten die Bestimmungen der §§ 77, 78, 82 und 93 GSP-AV.

10.8.2 Kürzungen aufgrund von Verwaltungsanktionen: Es gelten die Bestimmungen der §§ 98 und 99 GSP-AV.

10.9 Auszahlung

10.9.1 Es gelten die Bestimmungen des § 103 GSP-AV.

10.9.2 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das von der förderwerbenden Person im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des Landes Steiermark nach Maßgabe der Verfügbarkeit der EU- und Landesmittel.

11 Kontrolle und Prüfungen

11.1 Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-Post-Kontrolle. Darüber hinaus erfolgen nachgängige Prüfungen (Audits) durch die Bescheinigende Stelle, Dienststellen der Europäischen Kommission und Rechnungshöfe. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 18a MOG 2021 sowie §§ 9, 10, 17, 88 bis 90 und 93 bis 96 GSP-AV.

11.2 Die Organe und Beauftragten des Landes Steiermark, der Zahlstelle, des BML, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU können die Einhaltung aller Förderbedingungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

11.3 Die förderwerbende Person ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Aus-

kunftsperson der förderwerbenden Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.

11.4 Verweigert die förderwerbende Person oder eine ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person die Auskunft oder verhindert sie die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Förderantrag abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.

11.5 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die förderwerbende Person selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.

11.6 Ist die förderwerbende Person oder die ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die förderwerbende Person ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.

11.7 Die Prüforgane (Kontrollorgane) können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderwerbenden Person Einsicht nehmen.

11.8 Die Prüforgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen –, von Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderwerbenden Person oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Prüforganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

11.9 Sind der förderwerbenden Person förderrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat sie über Aufforderung Vorkehrungen zu

treffen, dass sie von dem Prüforgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

11.10 Kann der Zugang zu förderrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

12 Rückforderung

12.1 Es gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 GSP-AV.

12.2 Die Verzinsung richtet sich nach § 21 MOG 2021.

13 Datenverarbeitung

13.1 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass das Land Steiermark, das BML, die Zahlstelle und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind,

a) alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten und

b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderbedingungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und Landes Steiermark oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

13.2 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

- 13.3 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 Daten über die Begünstigten und das Projekt für das betreffende Haushaltsjahr von der Zahlstelle via Internet veröffentlicht werden.
- 13.4 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ab einer Förderungshöhe von mehr als EUR 100.000 Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg cit zu veröffentlichen sind.
- 13.5 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung:
Die förderwerbende Person nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch, welche bei der Zahlstelle geltend zu machen sind, sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

14 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen förderwerbenden Personen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, sowie das Steiermärkische Gleichbehandlungsgesetz 2004 LGBl. 66/2004- i.d.g.F, beachten.

15 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der förderwerbenden Person aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Richtlinie sind der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

16 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Richtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Richtlinie selbst werden auf der Homepage des Landes Steiermark unter <https://www.landesentwicklung.steiermark.at> veröffentlicht.

17 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Richtlinie nicht.

18 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Land Steiermark und förderwerbender Person bestehenden Fördervertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Graz.

19 Inkrafttreten und Anwendbarkeit

- 19.1 Diese Richtlinie tritt mit 12.04.2024 in Kraft und ist auf alle ab diesem Datum gestellten Förderanträge und abgeschlossenen Förderverträge anzuwenden.
- 19.2 Änderungen dieser Richtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.